

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartensatzung)

vom 20.12.1994

in der Fassung vom 27.06.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung (Kindergartensatzung) vom 20.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021 beschlossen:

§ 1

Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Gomaringen verfügt über neun Kinderbetreuungseinrichtungen, davon sind das Kinderhaus Hauffstraße, das Kinderhaus Linsenhof, das Kinderhaus Haydnstraße und das Kinderhaus Mozartstraße unter kommunaler Trägerschaft. Grundsätzlich besteht für alle in Gomaringen wohnhafte Kinder die Möglichkeit zur Aufnahme. Die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nur in Einzelfallentscheidungen durch den Träger möglich, gleiches gilt bei Wegzug.
- (2) Die Arbeit in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, Orientierungsplan Baden-Württemberg) mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie- und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in den Betreuungseinrichtungen.
- (3) Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung in den Kinderbetreuungseinrichtungen soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2

Aufnahme

- (1) In den Kinderbetreuungseinrichtungen können Kinder die das 1., 2. und 3. Lebensjahr vollendet haben aufgenommen werden. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

- (2) Kinder mit besonderem Förderbedarf können in der Kinderbetreuungseinrichtung unter Berücksichtigung einer Inklusionsmaßnahme aufgenommen werden. Diese setzt das Einverständnis der Sorgeberechtigten über die geplante Maßnahme voraus.
- (3) Damit die Aufnahme eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen kann, müssen zu Beginn folgende Maßnahmen erfolgt sein:
1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme zurückliegen (vgl. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG.).
 2. Die Bescheinigung über eine ärztliche Beratung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Sorgeberechtigten haben zeitnah vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vorgenannten Impfschutz in Anspruch zu nehmen.
 3. Einer der folgenden Nachweise nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beides in der jeweils gültigen Fassung, zur Prophylaxe gegen Masern:
 - Ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern durch Impfdokumentation (Impfausweis; Impfbescheinigung) oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), welches
 - ❖ ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und
 - ❖ ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern aufweist oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind eine Immunität gegen Masern aufweist oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation bereits vorgelegen hat.

Wenn der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (Impfschutz gegen Masern nicht vollständig), so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Ein Kind, für welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis im obigen Sinne vorgelegt wird, darf nicht in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden. Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Impfung nicht verpflichtend. Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits in einer Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden, gilt nach § 20 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung die Besonderheit, dass die oben genannten (alternativ möglichen) Nachweise der Leitung der Einrichtung bis zum Ablauf des 31.12.2021 vorgelegt werden müssen. Wird der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31.12.2021 vorgelegt, muss eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb des Landkreises Tübingen, vorrangig in der Gemeinde Gomaringen einen Betreuungsplatz erhält.

- (5) Kriterien, nach denen Kinderbetreuungsplätze vergeben werden:
1. Berufliche Situation der Eltern
Sind in einer Familie beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil berufstätig, so besteht ein eindeutiger Beweis zur notwendigen Unterbringung. Ein Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.
 2. Geschwisterkinder
Es ist beschwerlich mehrere Geschwister in verschiedenen Einrichtungen unterzubringen und gleichzeitig wieder pünktlich abzuholen.
 3. Kinder aus der Krippenbetreuung
Kinder die bereits eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht haben oder direkt in die Ü3 Betreuung in derselben Einrichtung wechseln können. Diese Kinder müssen nicht neu eingewöhnt werden, da sie die Örtlichkeiten und das Betreuungspersonal bereits kennen oder die Folgebetreuung gewährleistet sein muss (Bsp. Kriterien 1).
 4. Das Kindesalter
Familien in denen es nicht zwingend notwendig ist, das Kind bereits vor oder mit dem dritten Geburtstag in eine Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen. Kinder, welche bereits 4 oder 5 Jahre alt sind, stehen bezüglich der Aufnahmekriterien ganz oben, sie sollen vor Schuleintritt möglichst lange von den Förderungsmöglichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen profitieren.
 5. Umzug
Kinder die während dem Jahr die Stadt, Gemeinde oder Bundesland wechseln, sollen nicht wochenlang unbetreut bleiben, sofern die Kriterien 1-4 gegeben sind.
 6. Sprachkurs
Teilnahme der Sorgeberechtigten an einem Deutsch-Sprachkurs. Ein Nachweis ist zu erbringen.
- (6) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Die Aufnahme ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Antragsstellung sollte grundsätzlich 6 Monate vor geplantem Aufnahmetermin erfolgen. Dieses gilt auch für Krippenkinder, welche das 3. Lebensjahr vollenden und die Betreuungseinrichtung ab dem 4. Lebensjahr wechseln möchten.
- (2) Sofern ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergartenbereich noch im selben Monat in dem das Kind das 4. Lebensjahr erreicht erfolgen, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind. Für den Wechsel bedarf es keine Neuanmeldung gemäß § 3 (1). Dem Träger bleibt es jedoch bei Mangel an freien Betreuungsplätzen vorbehalten, das Kind bis zu 6 Monaten in der Krippengruppe zu belassen oder einer anderen Einrichtung zuzuweisen. Hier erfolgt frühzeitig der Kontakt zu den Sorgeberechtigten.

- (3) Für eine verbindliche Antragstellung auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren sind 100 € bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Der Betrag ist durch ein Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Gomaringen zu entrichten. Die hinterlegte Summe wird mit dem zweiten Beitrag verrechnet. Sofern der angemeldete Krippenplatz nicht in Anspruch genommen wird und eine schriftliche Absage nicht mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Aufnahmetermin erfolgt, werden die 100,- € von der Gemeinde nicht mehr zurückerstattet. Auf Antrag der Sorgeberechtigten sind Ausnahmen möglich, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die unverschuldet erst nach der Rücktrittsfrist von drei Monaten eingetreten ist.
- Des Weiteren erfolgt keine Rückerstattung bei einem kurzfristigen Rücktritt von Seiten der Sorgeberechtigten, wenn durch die Gemeinde bereits ein schriftlicher Aufnahmebescheid erfolgt ist. Die Anmeldung erlischt und der Anspruch auf einen Krippenplatz ist nicht mehr gegeben. Die erneute Antragstellung nach Absatz (1) findet dann Anwendung.

§ 4 Ausschluss

- (1) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.
 2. sie mehr als 4 Wochen unentschuldigt der Betreuungseinrichtung fernbleiben oder nur unregelmäßig besuchen.
 3. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Betreuungseinrichtungen verstoßen oder den Anordnungen des Betreuungspersonals zuwider handeln.
 4. der Beitragsschuldner mit mindestens drei Monatsgebühren in Verzug gerät.
Bei mehreren Beitragsschuldnern (§ 10 Abs. 2) genügt es, wenn diese Voraussetzungen bei einem von ihnen vorliegen.
 5. Wird vom Beitragsschuldner nach den drei ausstehenden Monatsgebühren eine Zwischenzahlung vorgenommen und die Zahlung dann weiterhin ausgesetzt, kann die Gemeinde ohne weitere Aufforderung und Einhaltung einer weiteren dreimonatigen Frist, den Ausschluss des Kindes zu dem von ihr vorgesehenen Termin aus der Einrichtung anordnen.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung ist bei Nutzung des Ganztagesangebotes sowie den Verlängerten Öffnungszeiten, bereits am 1. Fehltag erforderlich.
- (2) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine Weiterübertragungsgefahr verneint.
- (3) Auf Verlangen des Trägers ist eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 34 Abs.1 IfSG beizubringen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (2) Für Kinder die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Die Betreuung endet mit Ende der Ferienbetreuung.
- (3) Änderungen und Abmeldungen zur Betreuungsform (Regelzeit, Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung) sind zu folgenden Fristen möglich
 - 01. März
 - 01. Juli
 - 01. Oktober
 - 01. Januar

Der Änderungsantrag muss fristgerecht in der Betreuungseinrichtung in dem das Kind betreut wird, spätestens bis zum

- 01. Februar (bei Änderung zum 01. März)
- 01. Juni (bei Änderung zum 01. Juli)
- 01. September (bei Änderung zum 01. Oktober)
- 01. Dezember (bei Änderung zum 01. Januar)

vorliegen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung kann schriftlich beantragt werden und erfolgt in Einzelfallentscheidungen in Absprache mit den Sorgeberechtigten, dem Träger und der Kinderbetreuungseinrichtung. Zum Schutze des Kindes sollte er höchstens zweimal während der ganzen Betreuungszeit vollzogen werden (1 x Wechsel aus Krippe und max. 1 x im Kindergartenalter).

- (4) Der Träger behält sich zum Stichtag der Anmeldung und Änderungsmeldung vor, den Anspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz zu prüfen. Hier kann von den Sorgeberechtigten ein Nachweis über eine Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme in der Schul- oder Hochschulausbildung oder Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt angefordert werden.
Bei besonderer Härte kann der Träger auch bestehende Betreuungsverhältnisse über den Bedarf der Ganztagesbetreuung überprüfen. Ob besondere Härte besteht, entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Betreuungseinrichtung.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. Tag des Monats, nach Beendigung der Sommerferien in den Betreuungseinrichtungen. Es endet im darauf folgenden Jahr mit Beginn der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- (3) Eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit kommt nur zustande, wenn hierfür mindestens 4 Kinder verbindlich angemeldet sind.

Verlängerte Öffnungszeiten sind verpflichtend verbunden mit der Teilnahme am kostenpflichtigen Mittagstisch in der Einrichtung. Eine Befreiung dieser Teilnahmepflicht wird nur bei Vorliegen eines ärztlichen Attests durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen. Eigenes Essen zum Wärmen darf nur in Ausnahmefällen und mit separater Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung mitgebracht werden.

- (4) Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung können kombiniert mit den Regelöffnungszeiten an verschiedenen Tagen in Anspruch genommen werden. Änderungen und Abmeldungen der Betreuungsform sind gemäß § 6 Absatz (3) vorzunehmen.

§ 8

Ferien und Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Sommerferienbetreuung findet in einer von der Gemeindeverwaltung festgelegten Kinderbetreuungseinrichtung statt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald der Elternbeitrag durch Überweisung an den Träger eingegangen ist. Dieser wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist fällig. Bei einer Absage erfolgt keine Erstattung. Bei Erkrankung werden unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung 80 % zurückerstattet. Für die Ferienbetreuung fallen zusätzliche Elternbeiträge nach § 12 (3) an. Grundsätzlich können Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Des Weiteren behält sich der Träger jedoch vor, die Anzahl der Plätze einzuschränken. Die Betreuung findet von Montag – Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr statt.
- (2) Zusätzliche Schließtage können sich für die Betreuungseinrichtungen nur aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, tariflichen Veränderungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mangel, betrieblicher Veranstaltungen oder Fachkräftemangel. Die Sorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (3) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung eines Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kinderbetreuungseinrichtungen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9

Unfälle, Haftung

- (1) Alle Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung während des Aufenthalts in einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie auf dem Wege von und zu den Kinderbetreuungseinrichtungen gegen Unfall versichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtungen wird für sonstige Schäden, die auf dem Weg zu und von einer Kinderbetreuungseinrichtung eintreten, nicht übernommen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

§ 10 Elternbeiträge

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Elternbeiträge gemäß § 12 erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Sorgeberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeindeverwaltung bei der jeweiligen Sachbearbeitung mitzuteilen - siehe § 11 (3).

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht. Sie werden zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig. Wird die Aufnahme, welche bereits durch den Betreuungsvertrag und Zustellung des Bescheids zum ursprünglichen vereinbarten Zeitpunkt, von Seiten der Sorgeberechtigten nicht eingehalten, werden die Elternbeiträge wie mit dem Bescheid bereits festgesetzt, fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Gomaringen zu entrichten.
- (3) Die Geburt eines weiteren Kindes in der Familie, wird bei fristgerechter Mitteilung durch die Sorgeberechtigten an die Gemeinde, der Elternbeitrag zum Folgemonat geändert. Erfolgt die Mitteilung verspätet, kann eine Rückerstattung über die Differenz der beiden Beitragsstufen nur im laufenden Kindergartenjahr erfolgen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Bestellung für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen erfolgt über den Dienstanbieter Leo-Mensa und wird nach tatsächlichen in Anspruch genommenen Essen mit derzeit 4,37 € zzgl. Servicekosten von derzeit 0,52 €, damit insgesamt **4,89 €** pro Essen den Eltern berechnet. Die Kostenabwicklung erfolgt direkt über den Anbieter und die Eltern.
- (5) Die Abmeldung vom Essen muss von den Eltern direkt über das Bestellsystem erfolgen. Die Frist beträgt einen Tag vor Anlieferung bis 16 Uhr, sonst kann keine Erstattung erfolgen.
- (6) Bei Familien, deren Netto-Einkommen das 2-fache der jeweils geltenden Sozialhilferegelsätze (ohne Mietaufwendungen) nicht übersteigt, wird der Elternbeitrag auf Antrag um 20 % ermäßigt. Hierbei bleibt das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz außer Betracht. Der sich dabei ergebende monatliche Beitragssatz wird auf volle Euro abgerundet. Die Ermäßigung wird gewährt ab dem auf das Vorliegen der Voraussetzungen folgenden Monat und solange, wie die Voraussetzungen vorliegen. Bei Neuaufnahme wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ermäßigung bereits ab diesem Zeitpunkt gewährt. Eine Ermäßigung erfolgt nur solange kein Anspruch auf anderweitige Erstattung besteht.
- (7) Die Elternbeiträge stellen eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kinderbetreuungseinrichtungen dar und sind nach wie vor in voller Höhe zu entrichten bei:

1. behördlicher Schließung von bis zu 4 Wochen (z. B. während Pandemie). Berücksichtigung finden die Beschlüsse von Bund und Land, sowie des Gemeinderats
2. Ferien, vorübergehender Schließung (z.B. pädagogische Tage, Teamfortbildungen, Streiks, Betriebsausflug oder bei hohem Krankenstand der pädagogischen Fachkräfte
3. vorübergehendem Fehlen eines Kindes
4. fristgerechter Abmeldung eines Kindes bis zum Monatsende, in welchem das Kind aus einer Kinderbetreuungseinrichtung ausscheidet. Wird jedoch ein Kind nach dem 15. eines Monats in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen ist für diesen Monat nur die Hälfte des Elternbeitrags zu entrichten. Bei angehenden Schulkindern endet das Betreuungsverhältnis entweder zu Beginn der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung oder spätestens mit Ende der Ferienbetreuung. Der Elternbeitrag ist bis 31.07. des jeweiligen Jahres fällig, der August ist gebührenfrei. Das Mittagessen wird gemäß § 11 Absatz 4 und 5 ab 01. August bis zu Beginn der Ferienbetreuung fällig. Die Ferienbetreuung wird separat nach § 12 Absatz (3) berechnet.

Einzelfallentscheidungen des Träger sind zudem möglich.

- (8) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Beitragsschuldner leben.
- (9) In dem Monat in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag wie folgt erhoben: Kinder die im Zeitraum vom 1. – 15. Tag des Monats geboren sind, beträgt der Elternbeitrag je nach Betreuungsform bis 15. des Monats anteilig nach §12 (2), ab dem 16. des Monats anteilig nach §12 (1). Kinder die im Zeitraum ab dem 16. Tag bis Monatsende geboren sind, wird für den ganzen Monat die Gebühr gemäß § 12 (2) fällig.

§ 12 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt werden nach den folgenden Stufen ab **01.09.2023** wie folgt erhoben. Bei den Stufen (1-4) werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen.

Regelbetreuung Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	151 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	79 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

Verlängerte Öffnungszeiten Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Betreuungszeit durchgehend 6 Stunden

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	189 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	147 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	99 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €

Ganztagesbetreuung (10 Std.) Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	214 €	238 €	265 €	290 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	179 €	203 €	230 €	255 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	140 €	164 €	191 €	216 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	88 €	112 €	139 €	164 €

Ganztagesbetreuung (9 Std.) Kinder 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	207 €	229 €	254 €	276 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	173 €	194 €	219 €	241 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	133 €	155 €	180 €	202 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	81 €	103 €	128 €	150 €

- (2) Die Elternbeiträge für Kinder von 1 – 2 Jahren werden nach den folgenden Stufen ab **01.09.2023** wie folgt erhoben. Bei den Stufen (1-4) werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen.

Regelbetreuung Kinder 1 – 2 Jahren

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	370 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	275 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	186 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	74 €

Verlängerte Öffnungszeiten Kinder 1 – 2 Jahren

Betreuungszeit durchgehend 6 Stunden

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	481 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	358 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	242 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	96 €

Ganztagesbetreuung (10 Std.) Kinder 1 – 2 Jahren

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	443 €	471 €	501 €	529 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	346 €	374 €	405 €	433 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	257 €	285 €	316 €	344 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	142 €	170 €	201 €	229 €

Ganztagesbetreuung (9 Std.) Kinder 1 – 2 Jahren

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind	436 €	461 €	488 €	514 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren	340 €	365 €	392 €	418 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern unter 18 Jahren	251 €	276 €	303 €	329 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	136 €	161 €	188 €	214 €

- (3) Für die Sommerferienbetreuung wird ein Elternbeitrag von 15,- € pro Tag erhoben. Diese kann nur für eine ganze Woche von Montag bis Freitag gebucht werden und nicht an einzelnen Tagen. Die Verpflegung kostet zusätzlich 4,37 € pro Tag zzgl. Servicekosten des Anbieters Leo-Mensa von 0,52 €, damit **4,89 €**. Die Abwicklung erfolgt direkt zwischen den Eltern und dem Anbieter.

§ 13 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen sind grundsätzlich die Einrichtungsleitungen sowie das beaufsichtigende Betreuungspersonal für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kinderbetreuungseinrichtungen und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg zu den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Sorgeberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.

§ 14 Elternarbeit

- (1) Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen beteiligt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gomaringen, 27.06.2023


Steffen Heß
Bürgermeister

Satzung	vom	Öffentliche Bekanntmachung	in Kraft getreten
27. Änderung	26.07.2022	04.08.2022	01.09.2022
28. Änderung	27.06.2023		01.09.2023